Kreisschreiben

des

schweizerischen Landwirthschaftsdepartement an sämmtliche Kantonsregierungen, betreffend die Verwendung der für 1890 ausgesetzten Kredite für Rindviehzucht.

(Vom 8. Januar 1890.)

Hochgeachtete Herren!

Ueber die Verwendung der diesjährigen Bundesbeiträge zu Gunsten der Rindviehzucht beehren wir uns, Ihnen folgende Mittheilungen zu machen:

1. Beiprämien für Zuchtstiere.

Hiefür stehen den Kantonen die Beiträge in gleicher Höhe und unter den gleichen Bedingungen zur Verfügung, wie im Jahre 1889 (vergl. unser Kreisschreiben vom 5. Januar 1889).

Auch dieses Jahr erneuern wir die im erwähnten Kreisschreiben ausgesprochenen Wünsche. Namentlich möchten wir die wenigen Kantone, welche noch Frühjahrsschauen haben, dringend ersuchen, die Zuchtstierprämirungen möglichst bald ebenfalls auf den Herbst zu verlegen. Die eidgenössischen und kantonalen Prämien können ihre Wirkung nur dann möglichst vollständig entfalten, wenn die Prämirung der Zuchtstiere vor der jährlichen Zuchtperiode, welche in vielen Gegenden sehon im Januar beginnt, vorgenommen wird.

Wenn einmal alle Kantone die Herbstschauen eingeführt haben, besteht für den Bund kein Grund mehr, die zehnmonatliche Haltefrist der Zuchtstiere innert den Kantonsgrenzen zu verlangen, sondern denjenigen Kantonen, welchen diese Haltefrist zu drückend erscheint, können auf Wunsch die Beiprämien auch dann ausbezahlt werden, wenn der Nachweis geleistet wird, daß die prämirten Thiere während zehn Monaten nach der Prämirung überhaupt in der Schweiz zur Zucht verwendet wurden.

Gegenwärtig können wir diese Vergünstigung nicht gewähren, weil erfahrungsgemäß der Mißbrauch wieder auftreten würde, daß Stiere, welche der eine Kanton im Frühjahr prämirte, in einem andern Kanton wieder im Herbst des gleichen Jahres zur Schau geführt werden.

II. Prämirung von Zuchtfamilien.

Infolge Beschlusses der eidgenössischen Räthe kann die Prämirung der besten Zuchtfamilien von nun an jährlich stattfinden. Es werden den Kantonen zu diesem Zweck Beiträge von je Fr. 5 pro 100 Stück des Gesammt-Rindviehbestandes in Aussicht gestellt und zwar:

Zürich	für	88,637	Stück	Rindvieh	Fr.	4,432
Bern	10	258,153	77	'n	ກ	12,908
Luzern	ກ	85,807	ກ	ກ	ກ	$4,\!290$
Uri	ກ	12,193	'n	ກ	ກ	610
\mathbf{Schwyz}	າາ	30,661	ກ	ກ	ກ	1,533
Obwalden	ກ	10,358	n	ກ	ກ	518
Nidwalden	מ	7,468	ກ	າາ	מר	373
Glarus	מי	11,307	n	ກ	22	565
\mathbf{Z} ug	ກ	10,437	ກ	ກ	מר	522
Freiburg	ກ	77,604	ກ	ກ	ກ	3,880
Solothurn	ກ	33,835	ກ	ກ	מי	1,692
Basel-Stadt	ກ	2,211	ກ	ກ	ກ	111
Basel-Landschaft	ກ	17,670	n	ກ	າາ	883
Schaffhausen	ກ	10,505	n	ກ	ກ	525
Appenzell A. Rh.	ກ	18,729	ກ	ກ	ກ	936
Appenzell I. Rh.	ກ	7,722	ກ	ກ	ກ	386
St. Gallen	າາ	88,397	מר	ກ	ກ	4,420
Graubünden	ກ	77,748	າາ	າາ	n	3,887
Aargau	າາ	74,642	ກ	ກ	າາ	3,732
Thurgau	ກ	47,332	ກ	ກ	າາ	2,367
Tessin	ກ	50,475	ກ	າາ	າາ	2,524
Waadt	ກ	91,141	ກ	מי	ກ	4,557
Wallis	ກ	70,089	າາ	ກ	1)	3,504
Neuenburg	33	22,230	ກ	າາ .	ກ	1,112
Genf _	וו	7,187	ກ	ກ	ກ	359

Zusammen für 1,212,538 Stück Rindvieh Fr. 60,626

Im laufenden Jahre können die Prämien den besten Zuchtfamilien nur zugesichert werden. Die Auszahlung erfolgt erst im Jahre 1891, wenn bei der alsdann stattfindenden Zuchtfamilienprämirung von den Betreffenden wiederum eine, mit der in diesem Jahre prämirten verwandte, prämirungswürdige Familie aufgeführt und ein zuverläßig geführtes Zuchtbuch vorgewiesen wird.

Bereits prämirte Zuchtfamilien dürfen nur dann wieder prämirt werden, wenn für dieselben ebenfalls ein Zuchtbuch richtig geführt worden ist.

Von den zum ersten Male konkurrirenden Zuchtfamilien ist ein Nachweis über die Abstammung oder über die Verwandtschaft nicht absolut nothwendig.

Die Rindvieh-Zuchtgenossenschaften haben mit ihren Thieren um die Zuchtfamilienprämien zu konkurriren. Es darf deßhalb kein Maximum für die Zahl der Thiere vorgeschrieben werden, aus welcher eine Zuchtfamilie bestehen soll. Es bleibt im Gegentheil den Kantonen freigestellt, die Konkurrenz um Zuchtfamilienprämien auf die Zuchtgenossenschaften zu beschränken.

Thiere, welche mit erheblichen, namentlich mit erblichen Mängeln belastet sind, müssen von der Prämirung zurückgewiesen werden. Für die Beurtheilung der als zuchttauglich anerkannten konkurrirenden Zuchtfamilien und Zuchten der Zuchtgenossenschaften ist das Punktirverfahren anzuwenden. Familien, welche nicht eine bestimmte Minimalpunktzahl per Thier erreichen, sind von der Prämirung auszuschließen. Je größer die Zahl der bereits prämirten Generationen ist, von denen eine Familie oder die Glieder einer solchen abstammen, eine desto höhere Anzahl Punkte soll denselben für "Nachgewiesene Abstammung" in der Punktirtabelle gegeben werden.

Um die Bildung großer Zuchten zu begünstigen, ist die Prämiensumme im Verhältniß zur erzielten Gesammtpunktzahl auf die prämirungswürdigen Familien zu vertheilen.

Diese Grundsätze ergeben sich aus den Berathungen der beiden interkantonalen Konferenzen und aus den Beschlüssen der Bundesversammlung. Wir laden Sie nun ein, hierauf gestützt die Konkurrenzprogramme für die diesjährigen Prämirungen auszuarbeiten und uns dieselben wenigstens 4 Wochen vor den anzuberaumenden Schauen zur Genehmigung vorzulegen.

In denjenigen Kantonen, in welchen das Punktirverfahren noch wenig oder keine Anwendung fand, dürfte sich die Anordnung von Kursen zur Einübung der Preisrichter in diesem Beurtheilungsverfahren empfehlen. Auf Wunsch erklären wir uns gerne bereit,

derartige interkantonale Kurse zu veranlassen und denjenigen Kantonen, welche dies verlangen, je einen geübten Preisrichter zur Beurtheilung der Zuchtfamilien auf Rechnung des Bundes abzuordnen.

III. Beiträge für Gründung von Zuchtgenossenschaften.

Die Bundesversammlung hat Beiträge von Fr. 100—300 an die Kosten der Gründung von Vieh-Zuchtgenossenschaften bewilligt. Die Zuchtgenossenschaften, welche im eidg. Handelsregister eingetragen sind und sich um derartige Beiträge bewerben, haben sich durch Vermittlung der betreffenden Kantonsregierungen bei dem unterzeichneten Departement anzumelden. Der Anmeldung sind die Statuten, das Mitgliederverzeichniß und das Zuchtbuch der Genossenschaft beizulegen.

Die betreffenden Genossenschaften haben mit ihren im Zuchtbuch eingetragenen, mehr als ein Jahr alten Thieren jährlich um die Zuchtfamilienprämien ihres Kantons zu konkurriren. Die Höhe des Bundesbeitrages an die Kosten der Gründung richtet sich nach der Zahl und nach der Qualität der bei dieser Konkurrenz prämirten Thiere.

Genossenschaften, welche sich vor dem fünften Jahre nach Empfang des Bundesbeitrages wieder auflösen oder deren Zuchten innert dieser Frist bei der Zuchtfamilienprämirung nicht mehr prämirt werden können, haben diesen Beitrag unter solidarischer Haftbarkeit der Genossen wieder dem Bunde zurückzuvergüten.

Es ist von kompetenter Stelle berechnet worden, daß mehr als 80 % des sämmtlichen Futterwachses der Schweiz durch das Rindvieh verwerthet werden und daß jeder einzelne Centime, um welchen die Futterverwerthung per Zentner gesteigert wird, eine jährliche Mehreinnahme von nahezu einer halben Million Franken bedeutet. Es ist dies Grund genug, Sie zu bitten, der Hebung der Rindviehzucht die größte Aufmerksamkeit zu schenken.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 8. Januar 1890.

Schweizerisches Landwirthschaftsdepartement:

Deucher.



Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Kreisschreiben des schweizerischen Landwirthschaftsdepartement an sämmtliche Kantonsregierungen, betreffend die Verwendung der für 189 ausgesetzten Kredite für Rindviehzucht. (Vom 8. Januar 1890.)

In Bundesblatt Dans Feuille fédérale In

Foglio federale

Jahr 1890

Année

Anno

Band 1

Volume

Volume

Heft 02

Cahier Numero

Geschäftsnummer

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 11.01.1890

Date

Data

Seite 61-64

Page Pagina

Ref. No 10 014 668

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert. Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses. Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.